
Vorstoss-Nr: 248-2011
Vorstossart: **Motion**
Eingereicht am: 15.08.2011
Eingereicht von: Mentha (Liebefeld, SP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit: Ja 12.09.2011
Datum Beantwortung: 26.10.2011
RRB-Nr: 1739/2011
Direktion: STA

Korrekte Volksabstimmungen im Kanton Bern sicherstellen

Zur Sicherstellung rechtmässiger, demokratischer Volksabstimmungen wird der Regierungsrat beauftragt,

1. die neue Abstimmung über die Motorfahrzeugsteuer an einem offiziellen Abstimmungs-Wochenende durchzuführen und den fehlbaren Gemeinden die Kosten des Kantons aufzuerlegen,
2. für den Fall einer Abstimmung an einem Sonderdatum dafür zu sorgen, dass die fehlbaren Gemeinden die aus dieser Abstimmung entstehenden Kosten dem Kanton und den sich korrekt verhaltenden Gemeinden zurückerstatten müssen,
3. eine Untersuchung nach Artikel 84 Gesetz über die politischen Rechte einzuleiten
4. zu prüfen, ob Strafanzeige gegen unbekannt einzureichen ist wegen Verletzung von Amtspflichten (Art. 96 Gesetz über die politischen Rechte),
5. zu überprüfen, ob im Fall einer Beschwerde alle Gemeinden genügend informiert werden, damit sie ihrer Aufbewahrungspflicht (Art. 42 Abs. 3 VO über die politischen Rechte) nachkommen; soweit nötig ist die Kommunikation zu verbessern und/oder die Gesetzgebung anzupassen.
6. zu überprüfen, ob Gemeinden, in denen Amtspflichten verletzt worden sind, für Vermögensschäden - beispielsweise die Kosten einer erneuten Abstimmung - haften; soweit nötig ist die Gesetzgebung anzupassen und zum Schutz der sich korrekt verhaltenden Gemeinwesen eine entsprechende Haftung einzuführen.

Begründung:

Die Vorgänge in mehr als 20 Gemeinden im Zusammenhang mit der Volksabstimmung über die Motorfahrzeugsteuer haben weitherum Bestürzung ausgelöst. Zahlreiche Gemeinden im Kanton Bern haben elementare Spielregeln zur Durchführung von Abstimmungen verletzt und sich möglicherweise schwere Amtspflichtverletzungen zu schulden kommen lassen. Die Demokratie im Kanton Bern hat Schaden genommen. Der Regierungsrat muss energisch und mit Nachdruck dafür sorgen diese Missstände zu beheben.



Es ist angesichts der in zahlreichen Gemeinden vernichteten Abstimmungszettel unabdingbar, die Abstimmung über die Motorfahrzeugsteuer zu wiederholen. Wird die Abstimmung an einem offiziellen Abstimmungswochenende durchgeführt, entstehen für die Gemeinden nur geringe Mehrkosten. Muss dafür eine gesondertes Wochenende bestimmt werden, an dem nur die Abstimmung über die Motorfahrzeugsteuer stattfindet, entsteht den sich korrekt verhaltenden Gemeinde Mehraufwand. Im Falle der Gemeinde Köniz zum Beispiel mindestens Fr. 30'000.-. Der Mehraufwand des Kantons dürfte in jedem Fall deutlich höher sein. Sollten die bestehenden Rechtsgrundlagen für eine Kostentragung dieser neuen Abstimmung durch die fehlbaren Gemeinden nicht genügen, ist die Gesetzgebung entsprechend anzupassen und zu verschärfen.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Allgemeine Bemerkungen

Am 13. Februar 2011 wurde im Kanton Bern über die Teilrevision des Gesetzes zur Besteuerung der Strassenfahrzeuge abgestimmt. Der Vorlage des Grossen Rates stand ein Volksvorschlag gegenüber. Die Vorlage des Grossen Rates wurde mit 172'427 Ja-Stimmen gegenüber 154'792 Nein-Stimmen, der Volksvorschlag mit 166'860 Ja-Stimmen gegenüber 164'325 Nein-Stimmen angenommen. In der Stichfrage zogen die Stimmberechtigten den Volksvorschlag der Vorlage des Grossen Rates mit einer Differenz von 363 Stimmen vor. Das knappe Abstimmungsresultat bei der Stichfrage wurde von zwei Stimmberechtigten mit Abstimmungsbeschwerde angefochten.

Am 22. Juni 2011 hiess das Verwaltungsgericht des Kantons Bern die beiden Beschwerden gut und ordnete eine Nachzählung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung betreffend die Teilrevision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge an. Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1139 vom 6. Juli 2011 verzichtete der Regierungsrat auf den Weiterzug des Urteils des Verwaltungsgerichts und beauftragte die Staatskanzlei, die Stimmzettel der kantonalen Volksabstimmung in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden und den Regierungstatthalterämtern am 26. und 27. August 2011 nachzählen zu lassen.

In Vorbereitung der Nachzählung wies die Staatskanzlei die Regierungstatthalterämter mit Schreiben vom 20. Juli 2011 an abzuklären, ob die Gemeinden noch im Besitze der Stimmzettel seien und diejenigen Fälle zu melden, bei denen dies nicht der Fall sei. Der Staatskanzlei wurden in der Folge 30 Gemeinden gemeldet, die ihre Stimmzettel (Total: 18'095 Stimmzettel) vernichtet hatten. Am 2. September 2011 hat die Gemeinde Oberwil bei Büren der Staatskanzlei mitgeteilt, dass sie die Stimmzettel gefunden hat.

Der Regierungsrat hat im Lichte dieser neuen Ausgangslage mit RRB Nr. 1304 vom 17. August 2011 entschieden, die Volksabstimmung vom 13. Februar 2011 über die Teilrevision des Gesetzes zur Besteuerung der Strassenfahrzeuge zu wiederholen, da die vorgesehene Nachzählung nicht mehr im Lichte der Vorgaben von Artikel 34 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) durchgeführt werden kann. Als neuen Abstimmungstermin hat der Regierungsrat den 11. März 2012 festgelegt. Dieser Zeitplan kann aus Sicht des Regierungsrats eingehalten werden, soweit nicht das gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 22. Juni 2011 anhängig gemachte Revisionsgesuch oder die gegen RRB Nr. 1304 vom 17. August 2011 beim Bundesgericht eingereichten Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eine Neu Beurteilung der Situation nötig machen. Am 21. September 2011 hat der Regierungsrat die Vorlage für eine Teilrevision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge verabschiedet.

Zu den einzelnen Punkten:

Punkt 1: Gemäss RRB Nr. 1304 vom 17. August 2011 soll die Wiederholung der Abstimmung am 11. März 2012, dem ersten ordentlich geplanten Abstimmungstermin im neuen Jahr, stattfinden.

Zur Frage der möglichen Haftung besagt Artikel 71 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), dass der Kanton und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben – darunter die Gemeinden – für den Schaden haften, den ihre Organe bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen. Die weiteren kantonalen Haftungsgrundlagen ergeben sich aus Artikel 100 ff. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG, BSG 153.01) und Artikel 84 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11). Soweit die Voraussetzungen der Staatshaftung gegeben sind (Schaden, Widerrechtlichkeit, Kausalzusammenhang zwischen Schaden und widerrechtlicher Tätigkeit, Verursachung des Schadens durch hoheitliche Tätigkeit), ist davon auszugehen, dass eine Haftung der betroffenen Gemeinden besteht. Über das weitere Vorgehen wird nach Abschluss der Untersuchungen zu entscheiden sein.

Punkt 2: Die Wiederholung der Abstimmung über die Teilrevision des Gesetzes zur Besteuerung der Strassenfahrzeuge soll an einem ordentlich geplanten Abstimmungstermin stattfinden.

Punkt 3: Mit RRB Nr. 1304 vom 17. August 2011 hat der Regierungsrat der Staatskanzlei den Auftrag erteilt, die genauen Umstände abzuklären, die bei den 30 (bzw. 29) betroffenen Gemeinden zur Vernichtung der Stimmzettel geführt haben. Vorerst wird bei den Regierungsstatthalterämtern der betroffenen Verwaltungskreise ein Bericht eingeholt. Gestützt auf diesen Bericht und allfällige weitere Untersuchungshandlungen wird der Regierungsrat im Rahmen seiner Aufsichtspflicht über die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen über mögliche Massnahmen entscheiden (vgl. Art. 67 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte [GPR; BSG 141.1]).

Punkt 4: Diese Frage wird gestützt auf das Ergebnis der Abklärungen gemäss Punkt 3 zu prüfen sein.

Punkt 5: Die Staatskanzlei hat nach der Abstimmung vom 13. Februar 2011 und den daraufhin angekündigten Beschwerden die Regierungsstatthalterämter zuhanden der Gemeinden in einem Schreiben vom 4. März 2011 darauf hingewiesen, dass die Ausweiskarten und die Stimmzettel gesondert verpackt und versiegelt bis nach der rechtskräftigen Erledigung aller Beschwerden bei den jeweiligen Gemeindeverwaltungen an einem sicheren Ort aufzubewahren seien (Art. 42 Abs. 3 der Verordnung vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte [VPR, BSG 141.112]). Ob die Kommunikation in diesem Bereich noch verbessert werden kann, wird nach der Auswertung des Berichts der Regierungsstatthalterämter zu prüfen sein.

Punkt 6: Diese Fragen werden gestützt auf die Abklärungen gemäss Punkt 3 und allfällige weitere Untersuchungshandlungen zu prüfen sein.

Antrag: Annahme als Postulat

An den Grossen Rat